

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 140/2024	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste und Finanzen
Abteilung	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
E-Mail	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	12.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.10.2024				

Vorstellung des Prüfungsberichts zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Westf.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa NRW)

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen des gpa-Prüfungsberichts zu formulieren.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) ist gemäß § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, die Haushalts- Wirtschaftsführung einer Kommune in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die letzte Prüfung fand 2018 statt.

Betrachtungszeitraum der aktuellen Prüfung waren die Jahre 2017 bis 2022. Im Rahmen der Prüfung ist die Stadt Halle (Westf.) in den folgenden Bereichen mit Blick auf die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns untersucht worden:

- Finanzen
- Ordnungsbehördliche Bestattungen
- Friedhofswesen
- Vergabewesen
- Informationstechnik an Schulen
- Örtliche Rechnungsprüfung
- Interkommunale Zusammenarbeit
- gpa-Kennzahlenset

Die Ergebnisse der Prüfung werden in der Sitzung durch Vertreter*innen der gpa NRW präsentiert. Erkannte Verbesserungspotenziale aus Sicht der gpa NRW sind im Prüfungsbericht als Feststellungen und Empfehlungen ausgewiesen.

In einer späteren öffentlichen Sitzung beschließt der Rat sodann über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Kommunalaufsicht des Kreises Gütersloh abzugebenden Stellungnahme hinsichtlich der im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Der Abschlussbericht der Prüfung und die Stellungnahme des Rates sind anschließend auf der Internetseite der gpa NRW und der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.

Für die Vergütung der Leistung der gpa NRW wurde eine Rückstellung im Produkt 11 114 01 01 (Allgemeine Finanzangelegenheiten) gebildet. Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 69.000 Euro. Eine detaillierte Abrechnung liegt derzeit noch nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒	Fördermittel Ja ☐ Nein ☒	
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☒	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐ freiwillig ☒ pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung: Die geschätzten Kosten beziehen sich auf die Durchführung der Prüfung.			
<u>Ausgaben:</u> ☐ konsumtiv ☐ investiv <u>Betrag:</u> Einmalig 69.000 € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

MITTEILUNG

aus der 34. Sitzung
des Rates
am Dienstag, 29.10.2024

Öffentlicher Teil

4.	Vorstellung des Prüfungsberichts zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Westf.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa NRW)	DSNr. 140/2024
----	--	---------------------------

Die stellvertretende Präsidentin, der zuständige Prüfgruppenleiter sowie die Finanzprüferin der gpa NRW stellen in einer umfangreichen Präsentation die Ergebnisse der Prüfung vor.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen des gpa-Prüfungsberichts zu formulieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

ERGEBNISSE

Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Westf.)

Sitzung des Rates am 29. Oktober 2024

Jürgen Schwanitz

Martha Scholz

gpaNRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

AUSGANGSSITUATION STADT HALLE (WESTF.)

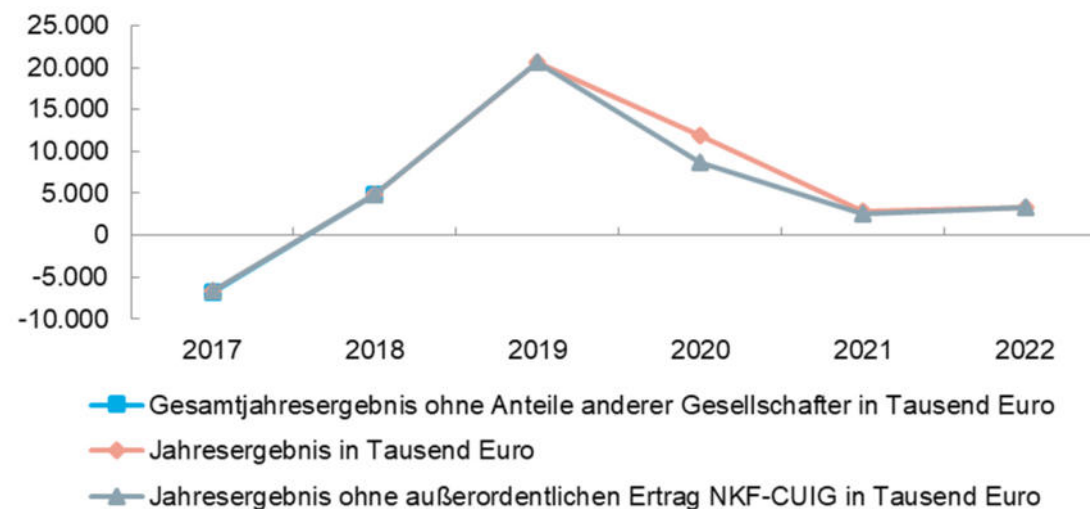
- ➔ Einwohnerzahl von 2017 nach 2022 geringfügig gestiegen, Rückgang bei unter 21-Jährigen und deutliche Zunahme bei über 80-Jährigen
- ➔ Wanderungsquote: Zuzüge erkennbar höher als Wegzüge
- ➔ Pendlerquote: wesentlich mehr Berufs-Einpendler als -Auspendler
- ➔ Fläche der Stadt Halle (Westf.) liegt mit 69,7 qkm unter dem mittleren Wert der 46 Kommunen zwischen 18.000 bis 25.000 Einwohnern
- ➔ Kaufkraft ist leicht unter dem interkommunalen Median
- ➔ SGB II-Quote zeigt sich weiterhin deutlich überdurchschnittlich
- ➔ Allgemeine Deckungsmittel: erheblich höhere Erträge aus Steuern und Zuweisungen als bei den meisten Vergleichskommunen

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

HAUSHALTSSITUATION

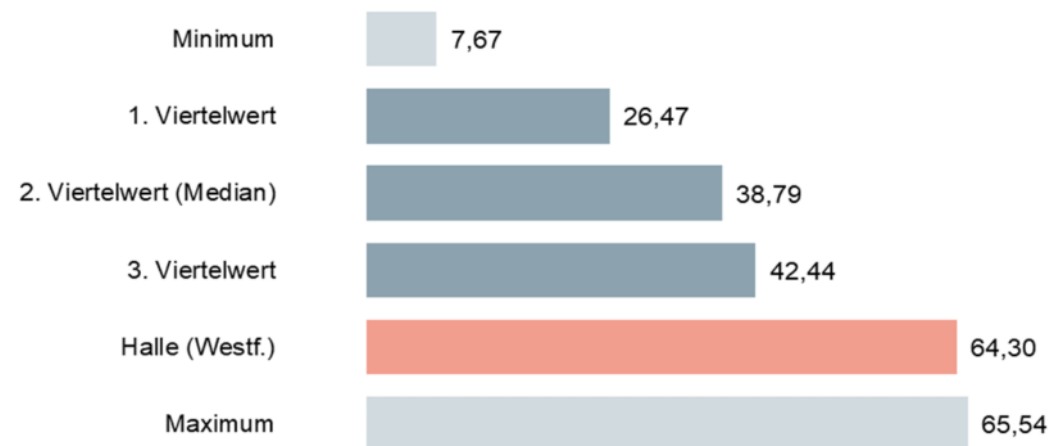
Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Halle (Westf.) in Tausend Euro 2017 bis 2022



- ➔ Halle (Westf.) kann seit 2018 durchgängig Jahresüberschüsse erzielen, bei außerordentlichen Erträgen nach NKF-CUIG von 3,6 Mio. Euro
- ➔ Modellrechnung: Haushalt 2022 ist strukturell ausgeglichen (+3,0 Mio. Euro)
- ➔ Von 2023 bis 2027 jeweils Defizite geplant (insgesamt 17,9 Mio. Euro)

HAUSHALTSSITUATION

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



- ➔ Durch Jahresüberschüsse Eigenkapital beachtlich aufgebaut
- ➔ Überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalausstattung im Kernhaushalt
- ➔ Von 2023 bis 2027 Eigenkapitalverzehr (Ergebnisdefizite) geplant
- ➔ Ausgleichsrücklage kann Plandefizite bis 2027 kompensieren

HAUSHALTSSITUATION

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2022



- ➔ Bis 2022 deutlicher Anstieg um 13 Mio. Euro auf 32 Mio. Euro; interkommunal niedriger als bei drei Viertel der Vergleichskommunen
- ➔ Kernhaushalt: Investitionskredite vorhanden, keine Liquiditätskredite erforderlich
- ➔ Reinvestitionsbedarfe beim Gebäudevermögen, auch aufgrund teilweise erhöhter Anlagenabnutzungsgrade
- ➔ Negative Salden aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit geplant; dadurch deutliche Nettoneuverschuldung vorgesehen

HAUSHALTSSTEUERUNG

- ➔ Informationen zur Haushaltssituation
 - ➔ **Empfehlungen:** Finanzcontrolling und -berichtswesen weiter ausbauen
- ➔ Übertragung von Haushaltsermächtigungen
 - ➔ Seit 2022 werden konsumtive und investive Mittelübertragungen vorgenommen; investive Ermächtigungsübertragungen mit unterdurchschnittlicher Inanspruchnahme
 - ➔ **Empfehlungen:** möglichst nur Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan aufnehmen, die im Planjahr realistisch umsetzbar sind, Dienstanweisung für Ermächtigungsübertragungen erstellen
- ➔ Fördermittel- und Anlagemanagement
 - ➔ Bestehende ausführliche Dienstanweisungen schaffen Rechtssicherheit und Verbindlichkeit
- ➔ Kreditmanagement
 - ➔ **Empfehlung:** strategische und operative Vorgaben durch Dienstanweisung oder Richtlinie schaffen

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

VERGABEWESEN

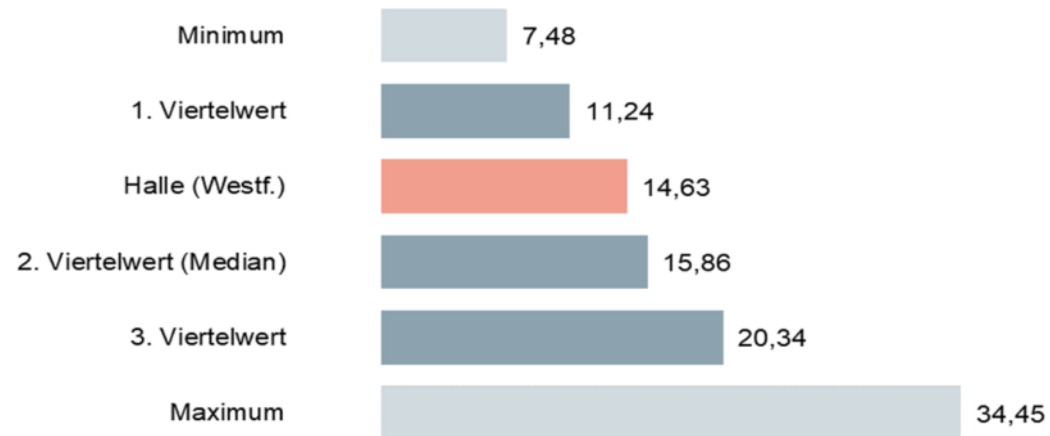
- ➔ Viele Vergabeverfahren durch Submissionsstelle des Kreises abgewickelt
- ➔ Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh prüft diese Vergaben
- ➔ Regelungen der Stadt zum Vergabewesen und zur Korruptionsprävention sind veraltet

Empfehlungen

- ➔ Dienstanweisung Vergabe inklusive Zusammenarbeit mit dem Kreis erlassen
- ➔ Dienstanweisung Korruptionsprävention inklusive Sponsoring erstellen
- ➔ Nutzung Vergabesoftware des Kreises oder eigene Software prüfen
- ➔ Schwachstellenanalyse durchführen und korruptionsgefährdete Bereiche festlegen

VERGABEWESEN

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



- ➔ Abweichungen 2021 in Halle (Westf.) mit 19,41 Prozent höher

Empfehlungen

- ➔ Gründe für Abweichungen zentral erfassen
- ➔ Nachtragswesen regeln und Nachträge vergaberechtlich prüfen

THEMEN

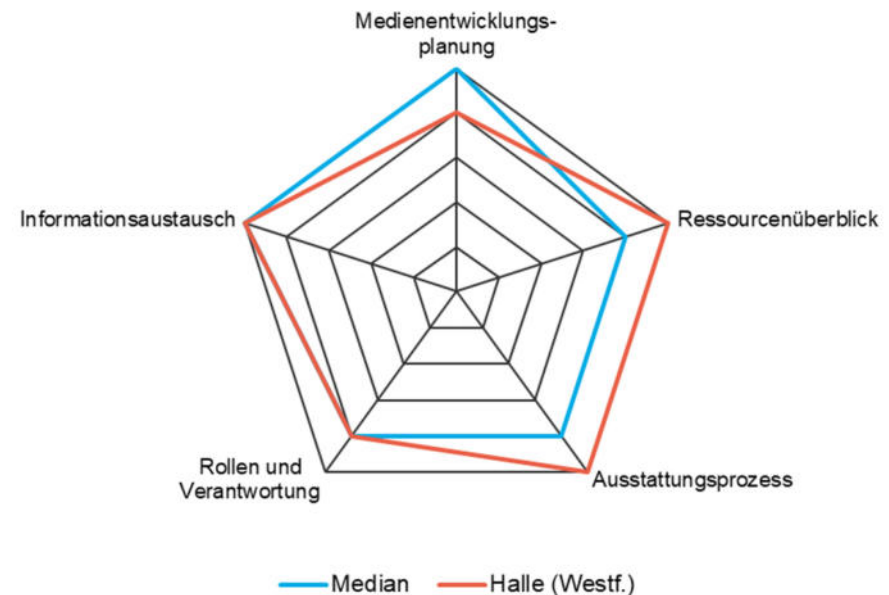
- ➔ Finanzen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

INFORMATIONSTECHNIK AN SCHULEN

IT-Steuerung

- ➔ IT-Steuerungsprozess gut strukturiert und umgesetzt
- ➔ Mehrere Anforderungsaspekte stark ausgeprägt
- ➔ Aktualisierung Medienentwicklungsplan in 2024 vorgesehen

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Empfehlungen

- ➔ Schulübergreifenden Medienentwicklungsplan erstellen und kontinuierlich fortschreiben
- ➔ Konsequente Verschriftlichung von Prozessen und Standards vorantreiben

INFORMATIONSTECHNIK AN SCHULEN

Stand der Digitalisierung

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/23



IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in den weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23



- ➔ Halle (Westf.) stellt neue Maximalwerte im interkommunalen Vergleich
- ➔ Hohe Ausstattungsquoten bei Whiteboards und Dokumentenkameras
- ➔ Pädagogische Anforderungen der Schulen werden erfüllt
- ➔ Internetanbindung und Geräte entsprechen dem Stand der Technik

INFORMATIONSTECHNIK AN SCHULEN

IT-Sicherheit

Anteil der erfüllten Sicherheitsanforderungen in Prozent 2023



- ➔ Gesamterfüllungsgrad von 70,50 Prozent liegt über dem dritten Viertelwert

Empfehlung

- ➔ IT-Sicherheitskonzept in Kooperation mit Schulen erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE BESTATTUNGEN

- ➔ Fallzahlen auf interkommunal höherem Niveau
- ➔ Rechtssichere Abwicklung der durchgeführten Bestattungen
- ➔ Aufwendungen steigen und sind interkommunal überdurchschnittlich
- ➔ Fehlbetrag je Fall vielfach höher als bei Mehrheit der Vergleichskommunen
- ➔ Seit 2023 Verwaltungsgebühr zur Refinanzierung des Aufwands

Empfehlungen

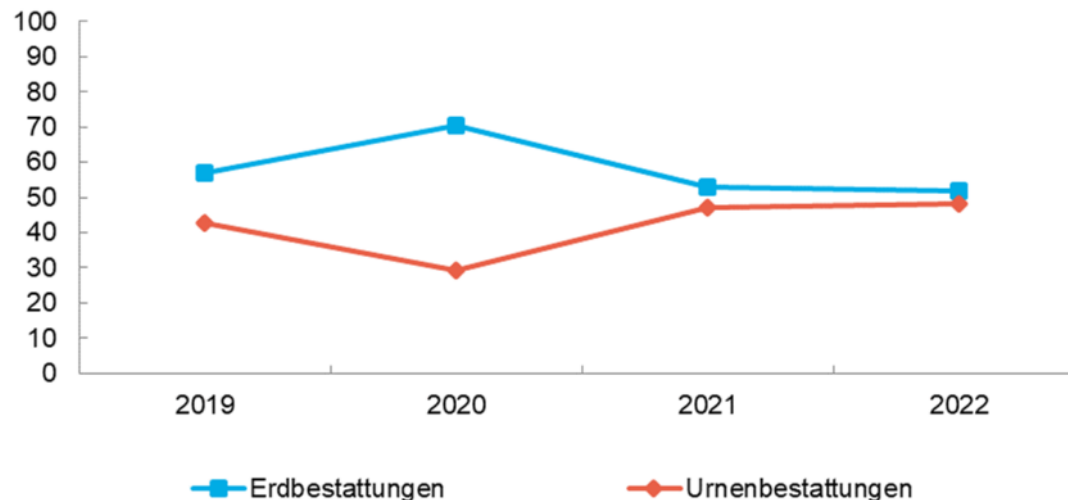
- ➔ Arbeitshilfen und Checklisten erarbeiten
- ➔ Regelmäßige Markterkundungen und Preisanfragen mit dem Ziel der Aufwandsreduzierung durchführen

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

FRIEDHOFSWESEN

Anteil Erd- und Urnenbestattungen in Halle (Westf.) in Prozent von 2019 bis 2022



- ➔ Wandel im Bestattungsverhalten augenscheinlich
- ➔ Große Veränderungen durch Übernahme der kirchlichen Friedhöfe II und III
- ➔ Zunehmende Flächenüberhänge durch verstärkte Nachfrage nach pflegeärmeren Bestattungsformen – Herausforderung für die Zukunft
- ➔ Bislang keine strategische Friedhofsentwicklungsplanung

FRIEDHOFSWESEN

- ➔ Kostendeckungsgrad Friedhofswesen bis auf 2022 nicht auskömmlich
- ➔ Unterhaltungskosten für Grün- und Wegeflächen bilden Maximalwert
- ➔ Angebot neuer Bestattungsformen soll Nachfrage positiv beeinflussen

Empfehlungen

- ➔ Strategie für wirtschaftlichen Betrieb der zu übernehmenden Trauerhalle entwickeln
- ➔ Differenzierte Daten zu den Friedhöfen II und III erheben
- ➔ Gebühren regelmäßig kalkulieren, rechtzeitige Neukalkulation für 2026
- ➔ Einheitliche Pflegestandards für alle zukünftigen Friedhöfe festlegen, auch zur Aufwandsreduzierung

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ **Interkommunale Zusammenarbeit**
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (IKZ) METHODIK UND ZIELSETZUNG

- ➔ Systematische, online-gestützte Bestandserhebung
- ➔ Landesweite Transparenz wird hergestellt
- ➔ Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der lokalen IKZ-Aktivitäten
- ➔ Umfassende Gesamtauswertung und Ergebnisdokumentation zum Ende der Prüfungsrunde

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (IKZ)

- ➔ Elf Kooperationen mit unterschiedlichen Partnern umgesetzt
- ➔ Ziele: wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, Sicherung der Aufgabenerledigung sowie Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung
- ➔ Beispiele für IKZ: Gewerbegebiet Ravenna-Park, INFOKOM Gütersloh, Volkshochschule Ravensberg etc.
- ➔ Grundsätzlich positive Erfahrungen
- ➔ Erfolgsfaktoren aus Sicht der Stadt insbesondere einfache und schlanke Strukturen, Kooperation auf Augenhöhe, politische Bereitschaft und Offenheit sowie Einbindung Beschäftigte und Personalvertretung

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

RECHNUNGSPRÜFUNG

- ➔ Systematische, online-gestützte Bestandserhebung zur Rechnungsprüfung bei allen kleinen kreisangehörigen Kommunen
- ➔ Stadt hat Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt
- ➔ Derzeitige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstmalig 2016 beauftragt
- ➔ Prüfung im engeren Sinne, keine erweiterte Prüfung (Haushaltsausführung etc.)
- ➔ Weitere Prüfungen (z. B. Vergabeprüfungen und Programmprüfungen) an Prüfungsgesellschaft nicht beauftragt, aber IKZ mit Kreis Gütersloh
- ➔ Rechnungsprüfungsausschuss werden Prüfungsergebnisse vorgelegt

THEMEN

- ➔ Finanzen
- ➔ Vergabewesen
- ➔ Informationstechnik an Schulen
- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen
- ➔ Friedhofswesen
- ➔ Interkommunale Zusammenarbeit
- ➔ Rechnungsprüfung
- ➔ gpa-Kennzahlenset

gpa-KENNZAHLENSET

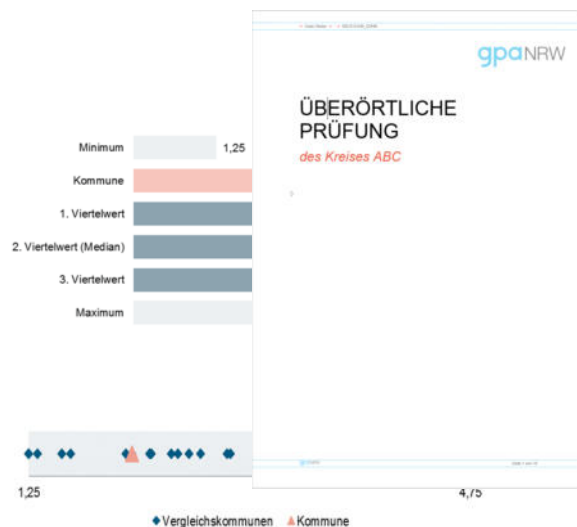
Handlungsfelder / Kennzahlen	Halle (Westf.) 2016	Halle (Westf.) aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maxi- mum	Anzahl Werte	Ver- gleichs- jahr	Teil- bericht
Zahlungsabwicklung										
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	1.372	475	798	1.050	1.372	2.406	37	2022	./.
Personal										
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	5,24	6,05	3,40	4,80	5,33	5,69	6,82	37	2022	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT- Ausstattung in Euro	k. A.	7.129	3.315	4.730	5.633	7.013	8.207	12	2022	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	3.508	3.650	1.626	2.858	3.509	3.766	5.793	36	2021	./.

- ➔ Kontinuierlicher Vergleich der Kommunen in wichtigen Kernbereichen der Verwaltung
- ➔ Frühzeitig Entwicklungen erkennen und ggf. gegensteuern
- ➔ Geeignet für Übernahme in kommunalen Haushalt
- ➔ Regelmäßige Fortschreibung auf www.gpa.nrw.de

STELLUNGNAHMEPFLICHT NACH § 105 ABS. 6 UND 7 GO NRW

- ➔ Bürgermeister legt Prüfungsbericht Rechnungsprüfungsausschuss vor und nimmt Stellung zu allen Feststellungen und Empfehlungen
- ➔ Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet Rat über Ergebnisse
- ➔ Rat beschließt über Stellungnahme
 - ➔ Innerhalb vorgegebener Frist
 - ➔ In öffentlicher Sitzung
- ➔ Abgabe der Stellungnahme an gpaNRW sowie Aufsichtsbehörde
 - ➔ Veröffentlichung des Berichts sowie der Stellungnahme auf der Homepage der gpaNRW

MEHRWERT FÜR IHRE KOMMUNE



Veröffentlichung aller gpa-Prüfberichte auf unserer Homepage!



gpa-Newsletter

Bleiben Sie informiert!
Melden Sie sich jetzt an!

www.gpa.nrw.de

Beratung u. a.
zu Organisation und
Wirtschaftlichkeit

Jahresabschlussprüfung
von Kommunen und
Eigenbetrieben

Zulassung und
Zertifizierung von
IT-Fachprogrammen

**Beratungs- und
Koordinierungsstelle
IT**

Projektleitung

e Juergen.schwanitz@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (gpa)NRW im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Westf.) im Zeitraum Juli 2023 bis Juli 2024

Vorstellung der Prüfungsergebnisse durch Vertreter*innen der gpaNRW im Rat am 29.10.2024

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und Beschluss der Stellungnahme im Rat am 26.03.2025

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
Haushaltssteuerung							
F1	Seite 62	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren kann die Stadt Halle (Westf.) zumindest bis 2020 die gestiegenen Aufwendungen kompensieren. Dieses gelingt ihr seit dem letzten Jahresabschluss 2021 und nach dem Haushaltsplan 2024 für die Zukunft nicht mehr. Zu den erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturanfälligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.	E1	Seite 64	Die Stadt Halle (Westf.) sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollten die Einbußen zumindest teilweise durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Abt. 1.2	Die Konsolidierungspotenziale sind überwiegend bekannt oder werden den Empfehlungen folgend weiter aktuell gehalten.
F2	Seite 65	Die Stadt Halle (Westf.) hat die gesetzlichen Fristen aus der GO NRW zur Aufstellung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse in der Vergangenheit nicht eingehalten. Die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt hingegen fristgerecht. Gesamtabschlüsse liegen bis 2018 vor. Die politischen Entscheidungsträger erhalten überwiegend zur Jahresmitte Informationen über die aktuelle Finanzlage.	E2	Seite 67	Die Stadt Halle (Westf.) sollte das Finanzcontrolling sowie das Finanzberichtswesen weiter ausbauen. Hierzu gehört auch eine konsequente Einbindung der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten, die Daten und Prognosen zu den Produkten bereitstellen sollten. Zudem bietet sich neben dem bereits praktizierten Halbjahresbericht eine zusätzliche Information der Politik über die Entwicklung und Prognosen zum Haushalt zum dritten Quartal eines Haushaltsjahres an.	Abt. 1.2	Sobald Personalressourcen vorhanden sind, ist beabsichtigt, das Finanzcontrolling und das Berichtswesen unter stärkerer Einbindung der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten weiter auszubauen.
F3	Seite 67	Die Stadt Halle (Westf.) hat bis 2021 Ermächtigungsübertragungen nur in besonderen Fällen vorgenommen. Ab	E3.1	Seite 70	Ziel der Stadt Halle (Westf.) sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des	Abt. 1.2	Die Übertragung von Haushaltsresten ist bereits schriftlich geregelt.

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
		2022 hat sie diese bisherige Praxis geändert und überträgt seitdem sowohl konsumtive als auch investive Mittel. Hierzu bestehen bereits Regelungen. Allgemeinverbindliche Grundsätze für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen hat die Stadt noch nicht schriftlich festgehalten.			§ 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.		Ermächtigungsübertragungen sind nur in begründeten Fällen zu bewilligen, zu dokumentieren, dem Rat der Stadt und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben sowie der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen.
			E3.2	Seite 70	Die Stadt Halle (Westf.) sollte grundlegende Vorgaben für die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen schriftlich in einer Dienstanweisung oder Vereinbarung festhalten. In dieser können die bereits bestehenden, verwaltungsseitigen Regelungen aufgenommen werden. Dies schafft Transparenz und Verbindlichkeit und kommt den Anforderungen des § 22 KomHVO NRW nach.	FB 1	Die bestehende Regelung wird der Empfehlung folgend als Dienstanweisung verbindlich aufgebaut bzw. in bestehenden Dienstanweisungen ergänzt.
F4	Seite 70	Die Stadt Halle (Westf.) verfügt über ein zentrales Fördermittelmanagement. Mithilfe der im August 2022 geschaffenen Dienstanweisung hat die Stadt Halle (Westf.) wesentliche Vorgaben zur Fördermittelakquise verbindlich festgelegt. Es besteht eine klare Zuständigkeiten- und Aufgabenverteilung. Zusammen mit ihrer Gesamtübersichtsdatei hat die Stadt Halle (Westf.) einen guten Überblick über ihre Förderprojekte geschaffen.			./.	FB 1	
F5	Seite 71	Durch die Dienstanweisung der Stadt Halle (Westf.) werden das Vorgehen und die Dokumentation bei der Fördermittelbewirtschaftung sowie das förderbezogene Controlling klar geregelt. In-	E5	Seite 72	Die Stadt Halle (Westf.) könnte den aktuellen Stand von wesentlichen oder volumenträchtigen Fördermaßnahmen in ihren unterjährigen Finanzbericht aufnehmen und im Zusammenhang mit den be-	Abt. 1.2	Die Stadt Halle (Westf.) verfügt über ein etabliertes Fördermittelmanagement mit klaren Zuständigkeiten. Die Empfehlung, wesentliche Fördermaßnahmen in den unterjährigen Finanzbericht aufzunehmen,

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
		nerhalb der Verwaltung wird dem Fachbereich Finanzen berichtet. Die politischen Entscheidungsträger werden lediglich auf Anfrage über den Sachstand informiert.			treffenden Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen darstellen. Dieses ermöglicht den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung einen noch größeren Überblick. Zudem lassen sich Planabweichungen im Zuge der Projektumsetzung aufzeigen und rechtzeitige Steuerungsmaßnahmen ergreifen.		kann umgesetzt werden, sobald personelle Ressourcen vorhanden sind.
F6	Seite 73	Die Stadt Halle hat noch keine strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert.	E6	Seite 74	Die Stadt Halle (Westf.) sollte verbindliche Regelungen für ihr Kreditmanagement mithilfe einer entsprechenden Dienstanweisung oder Richtlinie schaffen. In dieser sollte sie insbesondere strategische und organisatorische Regelungen zum Verfahren sowie zum zulässigen Umfang mit Kreditgeschäften festhalten.	Abt. 1.2	Zur strategischen Steuerung des Kreditwesens wird eine neue Dienstanweisung erstellt.
F7	Seite 75	Die Stadt Halle (Westf.) hat strategische Festlegungen für ihr Anlagenmanagement mindestens seit 2014 in einer entsprechenden Richtlinie festgehalten. Die Richtlinie bietet einen guten Rahmen für den Umgang mit städtischen Geldanlagen. Bei Bedarf kann die Richtlinie um weitere Aspekte ergänzt werden.			./.	Abt. 1.2	
Vergabewesen							
F1	Seite 87	Verbindliche Regelungen hat die Stadt Halle (Westf.) in einer internen Handlungsanweisung aus dem Jahr 2008 festgeschrieben, eine Aktualisierung erfolgte seitdem nicht. Eine Dienstanweisung für das Vergabewesen existiert nicht. Ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bedient sich Halle (Westf.) der zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh.	E1.1	Seite 89	Die Stadt Halle (Westf.) sollte ihr Vergabewesen in einer Dienstanweisung regeln. Darin sollten die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit mit dem Kreis Gütersloh benannt werden. Besondere Relevanz ergibt sich bei den eigenständig von der Stadt durchzuführenden Verfahren. Eine Dienstanweisung unterstützt die einheitliche, rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren.	Abt. 1.1	Eine Dienstanweisung zum Vergabewesen wird erarbeitet.

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
		./.	E1.2		Sollte es längere Zeit bis zum Erlass einer Dienstanweisung erfordern, sollte die bestehende kompakte Handlungsanweisung aus dem Jahr 2008 zumindest aktualisiert werden.	Abt. 1.1	Eine Dienstanweisung zum Vergabewesen wird erarbeitet.
F2	Seite 89	Die Stadt Halle (Westf.) verfügt über keine eigene Vergabemanagementsoftware. Informationen aus der im Kreis Gütersloh verwendeten Software können nur auf explizierte Nachfrage eingeholt werden.	E2	Seite 90	Die Stadt Halle (Westf.) sollte prüfen, inwieweit Zugriffsrechte auf die Vergabesoftware möglich wären oder ob die Einführung einer eignen Software sinnvoller ist, um einen einheitlichen Vergabeprozess zu generieren.	Abt. 1.1	Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Kreis bzw. der eingesetzten Software um den Vergabeprozess zu optimieren.
F3	Seite 91	Die Stadt Halle (Westf.) hat noch keine separate Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erstellt. Gleichwohl besteht eine Dienstanweisung mit einzelnen relevanten Korruptionsaspekten.	E3.1	Seite 93	Die Stadt Halle (Westf.) sollte das Thema Korruptionsprävention organisatorisch und personell sicherstellen. Die Dienstanweisung sollte entsprechend erweitert und aktualisiert werden. Feste und umfassende Regelungen geben den Mitarbeitenden einen sicheren Handlungsrahmen vor.	Abt. 1.1	Zukünftig wird das Thema Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung geregelt.
		./.	E3.2	Seite 93	Die Stadt Halle (Westf.) sollte in regelmäßigen Abständen ihre Mitarbeitenden auf die entsprechende Dienstanweisung hinweisen. Mitarbeitende sollten zusätzlich aktiv geschult und eingebunden werden, um eine möglichst hohe Sensibilität für das Thema Korruption zu erreichen.	Abt. 1.1	Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch Schulungen wird zukünftig verstärkt.
F4	Seite 93	Die Stadt Halle (Westf.) kommt ihren Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz noch nicht vollumfänglich nach. So wurde die nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtende Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bislang nicht vorgenommen.	E4	Seite 94	Die Stadt Halle (Westf.) sollte kurzfristig eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese entsprechend dokumentieren, um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen. Damit kann sie die Arbeitsbereiche mit einem erhöhten Risiko für Korruption identifizieren. An der Analyse sollte die Stadt ihre Mitarbeitenden beteiligen, um die Meinungen und Erfahrungen aus der Praxis	Abt. 1.1	Eine Schwachstellenanalyse zur Erfüllung der Anforderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist bereits in Arbeit.

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
					mit zu berücksichtigen. Die Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.		
F5	Seite 94	Die Stadt Halle (Westf.) informiert über die Mitgliedschaften bisher nach § 95 Abs. 3 GO NRW im Rahmen des Jahresabschlusses. Der § 7 KorruptionsbG sieht leicht abweichende Veröffentlichungspflichten vor. Das KorruptionsbG geht im Detail über die bisherigen Bestimmungen der GO NRW hinaus.	E5	Seite 95	Die Stadt Halle (Westf.) sollte den Vorgaben des § 7 KorruptionsbG nachkommen und die Veröffentlichung so gestalten, dass diese für interessierte Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglich ist. Beispielsweise könnte die Veröffentlichung auf der eigenen Homepage der Stadt Halle (Westf.) erfolgen.	Abt. 1.1 (Ratsbüro)	Eine Veröffentlichung der Mitgliedschaften nach den Vorgaben des § 7 KorruptionsbG auf der Homepage der Stadt ist in Arbeit.
F6	Seite 96	Die Stadt Halle (Westf.) nutzt nur selten Sponsoring als Finanzquelle. Detaillierte Regelungen beziehungsweise Anweisungen zum Sponsoring oder ein Muster-Vertrag existieren nicht.	E6.1	Seite 96	Die Stadt Halle (Westf.) sollte verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring festlegen. Dies kann beispielsweise in einer eigenen Dienstanweisung oder als Teil der Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung erfolgen. Sponsoringverträge sollten grundsätzlich schriftlich und zeitlich befristet geschlossen werden. Dabei sollten Folge- und Nebenkosten sowie Haftungsrisiken zugunsten der Stadt minimiert werden.	Abt. 1.1	Eine Schwachstellenanalyse zur Erfüllung der Anforderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist bereits in Arbeit.
		./.	E6.2	Seite 97	Die Stadt Halle (Westf.) sollte eine Analyse auf „versteckte“, noch laufende Sponsoringfälle durchführen, um diese rechtskonform absichern zu können.	Abt. 1.1	Eine Analyse „versteckter“ Sponsoringfälle wurde bereits durchgeführt. Es wurden keine festgestellt.
F7	Seite 100	Die Stadt Halle (Westf.) hat bislang keine Regelungen zu Nachtragsaufträgen erlassen. Die Verantwortung für die fachliche und rechtliche Prüfung der Vertragsänderungen liegt in den jeweiligen Fachbereichsabteilungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh.			./.	FB 3	

Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
F8	Seite 100	Eine übergeordnete Erfassung von Nachtragsleistungen erfolgt bei der Stadt Halle (Westf.) nicht. Eine zentrale Auswertung erfolgt somit ebenfalls nicht.	E8.1	Seite 101	Das Nachtragswesen sollte bei der Stadt Halle (Westf.) schriftlich geregelt werden, um einheitliche Rahmenbedingungen und Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden zu schaffen. Dafür empfiehlt sich das Nachtragswesen in einer Dienstanweisung für das Vergabewesen aufzunehmen.	FB 3	Eine schriftliche Regelung zum Nachtragswesen wird erstellt.
		./.	E8.2	Seite 101	Die Stadt Halle (Westf.) sollte Nachträge zentral erfassen. Damit einhergehend sollte ein systematisches Nachtragsmanagement etabliert werden.	FB 3	Eine Nachtragsmanagement zur systematischen Erfassung von Nachträgen wird implementiert.
		./.	E8.3	Seite 102	Durch eine zentrale Auswertung und Analyse könnte die Stadt Halle (Westf.) Gründe und Ursachen für die Über- und Unterschreitungen herausarbeiten und daraus wichtige Erkenntnisse für zukünftige Planungs- und Ausschreibungsprozesse ziehen.	FB 3	Durch ein systematisches Nachtragsmanagement lassen sich Erkenntnisse für zukünftige Planungs- und Ausschreibungsprozesse ableiten.
F9	Seite 102	In der Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Stadt Halle (Westf.) zeigt sich Verbesserungspotenzial bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	E9	Seite 102	Die Stadt Halle (Westf.) sollte den Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten vollumfänglich nachkommen und die Unterlagen so zusammenstellen, dass auch Dritte den Verlauf ganzheitlich nachvollziehen können.	FB 3	Die Unterlagen zum Vergabewesen sollen auch für Dritte nachvollziehbar zusammengestellt werden.
Informationstechnik an Schulen							
F1	Seite 108	Die Stadt Halle (Westf.) hat gute Grundlagen für die Steuerung der Schul-IT geschaffen. Eine regelmäßige Fortschreibung des schulübergreifenden Medienentwicklungsplans sowie die Verschriftlichung von Prozessen und Standards würden die Steuerung noch optimieren.	E1.1	Seite 110	Die Stadt Halle (Westf.) sollte einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan erstellen und diesen für eine verbindliche sowie zukunftsorientierte Planung der Schul-IT nutzen.	Abt. 2.1	Der Prozess zur Entwicklung eines schulübergreifenden Medienentwicklungsplans wird in 2025 gestartet und soll 2026 abgeschlossen sein.
			E1.2	Seite 111	Die Stadt Halle (Westf.) sollte die konsequente Verschriftlichung von Prozessen	Abt. 1.1 IT	Die Verschriftlichung von IT-Prozessen und Standards wird weiter vorangetrieben.

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
					und Standards der IT-Steuerung weiter vorantreiben.		
			E1.3	Seite 111	Die Stadt Halle (Westf.) sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie und sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, die auch die Schulen umfassen.	Abt. 1.1 IT	Die Entwicklung der IT-Sicherheitsleitlinie sowie eines Sicherheitskonzeptes ist in Arbeit.
F2		Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen in den Schulen der Stadt Halle (Westf.) weisen im interkommunalen Vergleich ein überdurchschnittliches Niveau auf. Je nach Schule zeigt sich aber bei den geprüften Sicherheitsaspekten mehr oder weniger ein großer Handlungsbedarf.	E2	Seite 119	Die Stadt Halle (Westf.) sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit konsequent umsetzen.	Abt. 1.1 IT	Die Erhöhung der IT-Sicherheit an Schulen ist weiterhin im Fokus der Umsetzung.
Ordnungsbehördliche Bestattungen							
F1	Seite 125	Bisher hat die Stadt Halle (Westf.) noch keine Dokumentationshilfen für eine sichere und vollständige Ermittlung von Bestattungspflichtigen installiert. Eine Verbesserungsmöglichkeit besteht im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.	E1	Seite 126	Mit Hilfe einer strukturieren Checkliste kann die Stadt Halle (Westf.) die rechtmäßige und vollständige Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen dauerhaft gewährleisten.	Abt. 2.1	Eine strukturierte Checkliste wird Anfang 2025 erarbeitet.
F2	Seite 129	Die Stadt Halle (Westf.) hat die Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung klar geregelt. Es besteht auch ein Vier-Augen-Prinzip. Dokumentationsstandards und Prozessbeschreibungen hat die Stadt bislang nicht definiert.	E2	Seite 130	Die Stadt sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.	Abt. 2.1	Prozessbeschreibungen und Dokumentationsstandards für ordnungsbehördliche Bestattungen werden aktuell erarbeitet.
F3	Seite 131	Die durchschnittlichen Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle sind in der Stadt Halle (Westf.) deutlich angestiegen und vergleichsweise hoch. Dies wirkt sich grundsätzlich negativ auf den Fehlbetrag je Fall aus.	E3	Seite 133	Die Stadt Halle (Westf.) sollte durch Markterkundungen und Preisanfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen prüfen, ob sie ihre vergleichsweise hohen Aufwendungen je Bestattungsfall verringern kann. Alternativ bietet sich das Schließen von Rahmenverträgen an.	Abt. 2.1	Die Markterkundung und Preisanfragen zur Senkung der Bestattungskosten laufen bereits.

Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
Friedhofswesen							
F1	Seite 141	Die Produktverantwortung für das Friedhofswesen ist in der Abteilung 3.3 – Umwelt und Klimaschutz angesiedelt. Bisher ist der gegenseitige Austausch notwendiger Informationen zwischen der Verwaltung der kommunalen Friedhöfe, der Unterhaltung durch den Bauhof und dem Finanzmanagement gewährleistet.	E1	Seite 142	Die Stadt Halle (Westf.) sollte die gegenwärtigen Organisationsstrukturen prüfen. Sie muss gewährleisten, dass diese geeignet sind, die Aufgaben durch die hinzukommenden Friedhöfe sicherzustellen. In diesem Kontext sind ebenfalls insbesondere die zukünftig notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen zu ermitteln.	Abt. 3.3	Die Organisationsstrukturen der städtischen und zu übernehmenden Friedhöfe werden kritisch geprüft und optimiert.
F2	Seite 142	Die Stadt Halle (Westf.) hat bislang keine Ziele und begleitenden Kennzahlen für ihre Friedhöfe definiert.	E2	Seite 143	Die Stadt Halle (Westf.) sollte eine systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe aufbauen. Dazu gehört die Festlegung von Zielen und Kennzahlen und ein entsprechendes friedhofsbezogenes Controlling. So kann sie das Aufgabengebiet der kommunalen Friedhöfe auch zukünftig strukturiert steuern.	Abt. 3.3 +1.2	Die städtischen Friedhöfe sollen zukünftig über festgelegte Ziele und Kennzahlen und ein friedhofsbezogenes Controlling gesteuert werden.
F3	Seite 143	Die Stadt Halle (Westf.) setzt eine Fachsoftware zur Unterstützung der Abläufe im Friedhofswesen ein. Optimierungsmöglichkeiten gibt es bei Schnittstellen zu anderen Fachverfahren und der Integration von Informationen über Grün-, Wege- und Grabflächen.	E3.1	Seite 143	Die Stadt Halle (Westf.) sollte eine Schnittstelle zum Finanzverfahren einrichten, damit zukünftig auch sämtliche Finanzangelegenheiten über die Software abgewickelt werden können.	Abt. 3.3 + IT	Die Anbindung der Friedhofssoftware ans Finanzverfahren wird angestrebt.
		./.	E3.2	Seite 144	Im Zuge der Übernahme der kirchlichen Friedhöfe sollte die Stadt ein besonderes Augenmerk auf die verfügbaren sowie erforderlichen Daten richten. Sie sollte notwendige Harmonisierungen und Zusammenführungen aus den unterschiedlichen Datenquellen bereits im Vorfeld prüfen und Lösungen finden. Ziel muss es sein, zukünftig auf alle erforderlichen Daten ohne aufwendige Mehrarbeiten zugreifen zu können.	Abt. 3.3	Dies ist bereits in der Umsetzung.

Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bereich	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
F4	Seite 144	Die Stadt Halle (Westf.) hat bislang nur wenige Maßnahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.	E4	Seite 144	Die Stadt Halle (Westf.) sollte für sich entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Denn eine funktionsfähige, professionelle Öffentlichkeitsarbeit kann wirksam dazu beitragen, die Nachfrage nach Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen zu stärken und auch weiterhin als kompetenter Partner bei Bestattungen wahrgenommen zu werden.	Abt. 3.3 + Stab Presse	Die Übernahme des kirchlichen Friedhofes wird durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
F5	Seite 147	Die Stadt Halle (Westf.) kalkuliert ihre Grabnutzungsgebühren bislang in unregelmäßigen Abständen. Möglichkeiten, Kostenunterdeckungen zu reduzieren, z.B. über die Äquivalenzziffernkalkulation, nutzt sie bislang nur punktuell.	E5.1	Seite 148	Die anstehende Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren sollte die Stadt Halle (Westf.) nutzen, um die Optionen einer durchgängigen Äquivalenzziffernkalkulation für alle Grabarten eingehend zu prüfen.	Abt. 3.3 + 1.2	Für die Neukalkulation ist eine Äquivalenzziffernkalkulation für die jeweiligen Grabarten geplant.
		./.	E5.2	Seite 148	Die Stadt Halle (Westf.) sollte zudem die Entwicklung der Bestattungskultur auch außerhalb der Stadtgrenzen beobachten. Hierdurch kann sie frühzeitig die bestehenden Gebühren der Nachbarkommunen bei ihrer eigenen Gebührengestaltung berücksichtigen.	Abt. 3.3	Die Gebühren der Nachbarkommunen werden bei der Gebührenkalkulation mit beachtet.
		./.	E5.3	Seite 148	Die Stadt sollte versuchen, durch eine Stabilisierung beziehungsweise Erhöhung der Nachfrage die Erlösseite der Kostendeckung zu stärken. Gleichzeitig sollte sie jedoch auch Kostensenkungsoptionen nutzen, um auch zukünftig auskömmliche Kostendeckungen zu erreichen.	Abt. 3.3 + 1.2	Eine auskömmliche Kostendeckung wird angestrebt.
F6	Seite 148	Bislang verfügt die Stadt Halle (Westf.) auf den kommunalen Friedhöfen über keine eigene Trauerhalle. Mit der Über-	E6	Seite 150	Die Stadt Halle (Westf.) hat für die Trauerhalle auf dem Friedhof III Benutzungsgebühren zu kalkulieren und satzungsrechtlich festzusetzen. Hierbei sollten	Abt. 3.3 + 1.2	Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren der Trauerhalle(n) wird eine auskömmliche Kostendeckung angestrebt.

Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
		nahme des Friedhofes III wird es zukünftig eine kommunale Trauerhalle geben. Da Kommunen hier häufig keine ausreichende Kostendeckung erzielen, sind bereits jetzt Planungen und Entscheidungen zum wirtschaftlichen Betrieb dieser Trauerhalle notwendig.			Maßnahmen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Trauerhalle und eine ausreichende Kostendeckung analysiert und im Bedarfsfall umgesetzt werden. Das gilt auch hinsichtlich perspektivischer Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.		
F7	Seite 152	In der Stadt Halle (Westf.) existieren auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen wirken sich negativ auf die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe aus. Hieraus entsteht ein Handlungsbedarf für Halle (Westf.). Unbekannt ist noch die konkrete Aufteilung der Friedhofsflächen auf den zu übernehmenden evangelischen Friedhöfen.	E7	Seite 154	Durch Maßnahmen, die Belegungsdichte zu erhöhen und zusammenhängende Überhangsflächen zu schaffen, kann Halle (Westf.) die Kosten für den Betrieb der kommunalen Friedhöfe senken. Hierdurch kann sie auch den Kostendeckungsbeitrag positiv beeinflussen beziehungsweise den des Jahres 2022 stabilisieren. Diese Überlegungen und Maßnahmen sollte sie auch auf den zu übernehmenden Friedhof III übertragen.	Abt. 3.3	Die Stadt wird Maßnahmen zur Steigerung der Belegungsdichte und zur Reduzierung nicht zusammenhängender Flächen umsetzen.
F8	Seite 155	Die Stadt Halle (Westf.) analysiert die Entwicklung des Grabwahlverhaltens im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Flächenbedarf auf den kommunalen Friedhöfen. Diese Analyse bezieht sie in ihre Planungen ein. Hierdurch ermöglicht sie eine zukunftsorientierte Steuerung der Friedhöfe. Unklar ist noch das genaue Grabwahlverhalten gerade auf dem großen Friedhof III.	E8.1	Seite 155	Die Stadt Halle (Westf.) sollte auf Basis der freiwerdenden Grabstellen eine Prognose der benötigten Flächen für alle Friedhöfe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche, aufstellen. Dadurch kann ihr eine wirksame Fläche und Kostenreduzierung durch eine Steuerung der Belegungen auf den Friedhöfen gelingen.	Abt. 3.3	In den Gesprächen zur Übernahme des Friedhofes wird die zu übernehmende Fläche ausführlich thematisiert.
		./.	E8.2		Die Stadt Halle (Westf.) sollte weiterhin bestrebt sein, die zwischen den Gräbern liegenden Flächen zu minimieren. Denn diese Lücken sind nur mit viel manuellem Aufwand zu pflegen und sollten daher möglichst z.B. durch nachfrageorientierte Grabformen geschlossen werden.	Abt. 3.3	Die Minimierung der freien Flächen wird angestrebt.

Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Feststellung	Lfd. Nr.	gpa-Bericht	Empfehlung	FB/ Abt.	Stellungnahme der Verwaltung
F9	Seite 159	Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Halle (Westf.) so hoch wie keiner der bisher geprüften Vergleichskommunen. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Stadt bislang keine steuerungsrelevanten Pflegestandards definiert, die ein aktives Controlling unterstützen. Besondere Herausforderungen ergeben sich durch die Übernahme der Friedhöfe II und III.	E9.1	Seite 159	Die Stadt sollte umfassende, verbindliche Pflegestandards festlegen sowie ein regelmäßiges Controlling der Kosten für die Grün- und Wegefläche aufbauen. Hierdurch kann sie neben einer verlässlichen Planung für die Arbeiten auf den Friedhöfen II und III insgesamt eine gute Grundlage für die interne Steuerung und eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit schaffen.	Abt. 3.3	Die Einführung verbindlicher Pflegestandards zur Reduzierung der Unterhaltungskosten ist vorgesehen.
			E9.2	Seite 159	Die Stadt Halle (Westf.) sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Möglich ist zum Beispiel, die Wegeflächen zu konzentrieren und nicht benötigte Flächen sukzessive zurückzubauen.	Abt. 3.3	Die Einführung von verbindlichen Pflegestandards je Flächenkategorie wird angestrebt.
			E9.3	Seite 160	Hinsichtlich der Kosten für die Grün- und Wegefläche auf den zu übernehmenden Friedhöfen II und III sollte die Stadt die gegenwärtige Kostensituation prüfen und die kommunalen Pflegestandards übertragen.	Abt. 3.3	Die Einführung verbindlicher Standards wird angestrebt
			E9.4	Seite 160	Die Stadt Halle (Westf.) sollte prüfen, ob bestimmte Pflegeleistungen wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können und diese Erkenntnisse auf allen Friedhöfen anwenden.	Abt. 3.3	Eine regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Pflegeleistungen erfolgt.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 29/2025	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste und Finanzen
Abteilung	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
E-Mail	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	10.02.2025

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss	26.03.2025	J	0	0	0
Rat	26.03.2025	J	0	0	0

Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) 2023-2024 gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) beschließt die gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde der Kreises Gütersloh abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Sachverhalt:

Gemäß § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die überörtliche Prüfung Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden und Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW), die bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist.

Die überörtliche Prüfung soll in jeder Gemeinde alle fünf Jahre unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse und Lageberichte, Gesamtabschlüsse und Gesamtlageberichte sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Unternehmen und Beteiligungen stattfinden (§ 105 Abs. 4 GO NRW).

Die Stadt Halle (Westf.) wurde im Zeitraum Juli 2023 bis Juli 2024 geprüft und umfasste folgende Themengebiete:

- Finanzen
- Vergabewesen
- Informationstechnik an Schulen
- Ordnungsbehördliche Bestattungen
- Friedhofswesen
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Rechnungsprüfung
- gpa-Kennzahlenset

Grundlagen der Finanzprüfung waren z.B. die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 sowie die Haushaltsplanung 2024 inklusive der bis 2027 reichenden mittelfristigen Planung.

Der Prüfungsbericht der gpaNRW wurden den Ratsmitgliedern am 16.10.2024 über das Ratsinformationssystem zugeleitet und in der Ratssitzung am 29.10.2024 (vgl. TOP 140/2024) durch die Vertreter*innen der gpaNRW vorgestellt.

Nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW hat der Bürgermeister zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen und vom Rat zu beschließen. Dabei kann das Ergebnis der Vorberatungen im Rechnungsprüfungsausschuss einbezogen werden.

Die Verwaltung nimmt zu den Feststellungen/ Empfehlungen der gpaNRW gemäß der beigefügten Anlage Stellung und unterrichtet die gpaNRW und die Aufsichtsbehörde der Kreises Gütersloh über das Ergebnis.

Die gpaNRW veröffentlicht sodann die Prüfberichte und die Stellungnahme des Rates der Stadt Halle (Westf.) auf ihrer Internetseite.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐	Fördermittel	Ja ☐	Nein ☒
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☒	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.	
Die Leistungen sind ☐ freiwillig ☒ pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:				
Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv					
Betrag: einmalig € jährlich: €					

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):

Stellungnahme Stadt Halle (Westf.) zur gpaNRW-Prüfung_2025-03-26

DSNr. 140-2024_Rat_29.10.2024

gpaNRW-Gesamtbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Westf.) 2023/2024

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der 7. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Mittwoch, 26.03.2025

Nichtöffentlicher Teil

2.	Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) 2023-2024 gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW	DSNr. 29/2025
----	---	----------------------

Ohne weitere Wortmeldung ergeht folgender

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat keine Einwendungen gegen die vorgelegte Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der gpaNRW.

~~Der Rat der Stadt Halle (Westf.) beschließt die gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde der Kreises Gütersloh abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.~~

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Mitgliederzahl des Rechnungsprüfungsausschusses: 5

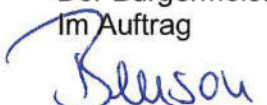
anwesend: 5

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben der Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss war beschlussfähig.

Halle (Westf.), 02.04.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Corinna Benson



BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der 38. Sitzung
des Rates
am Mittwoch, 26.03.2025

Öffentlicher Teil

4.	Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) 2023-2024 gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW	DSNr. 29/2025
----	---	----------------------

Ohne weitere Wortmeldung ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) beschließt die gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde der Kreises Gütersloh abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

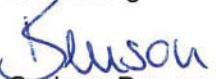
Mitgliederzahl des Rates (einschl. Bürgermeister):	39
anwesend:	32

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben der Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Rat war beschlussfähig.

Halle (Westf.), 02.04.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Corinna Benson

